

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1581/93 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1993

zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1993/94 für bestimmte Kategorien von Mehl, Grob- und Feingriß geltenden Schwellenpreise und monatlichen Zuschläge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1580/93 der Kommission vom 23. Juni 1993 zur Festlegung der Standardqualitäten für bestimmte Arten von Getreide, Mehl, Grobgriß und Feingriß sowie der Regeln für die Festsetzung der Schwellenpreise dieser Erzeugnisse⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richt- und Schwellenpreise, die im Wirtschaftsjahr 1993/94 für Getreide gelten, wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 festgesetzt.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) 1766/92 werden die Schwellenpreise für Weichweizen-, Menggetreide- und Roggenmehl sowie für Grob- und Feingriß von Weichweizen für die mit den Artikeln 6 bis 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1580/93 festgelegten Standardqualitäten bestimmt.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1330/93⁽⁵⁾, sind die im Sektor Getreide geltenden Preise und Beträge aufgelistet, die ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1993/94 im Rahmen des automatischen Abbaus der negativen Währungsabweichungen mit dem Verringerungskoeffizienten zu multiplizieren sind, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1331/93 der Kommission⁽⁶⁾ auf 1,013088 festgesetzt wurde. Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 ist zu bestimmen, welche Preise und Beträge sich daraus in den jeweiligen Sektoren ergeben. Die Interventions-, Richt- und Schwellenpreise für Getreide sowie der Mindestpreis für Kartoffelstärke wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 unbefristet festgesetzt.

Der genannte Verringerungskoeffizient bezieht sich auf die Schwellenpreise, die für Mehl, Grob- und Feingriß von Getreide gelten. Zur Verbesserung der Übersichtlich-

keit sollte er umgehend in die Berechnung einbezogen werden.

Die gemäß den vorstehenden Regeln durchgeführten Berechnungen ergeben die nachstehenden Preise.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Unbeschadet von Artikel 3 Absatz 2 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden die Schwellenpreise für die in Artikel 1 Buchstabe c) genannten Erzeugnisse außer Mais für das Wirtschaftsjahr 1993/94 wie folgt festgesetzt :

	(in ECU/t)
Mehl von Weichweizen und Menggetreide	279,34
Roggenmehl	279,34
Grob- und Feingriß von Weichweizen	301,69
Grob- und Feingriß von Hartweizen	301,69

Artikel 2

Auf die in Artikel 1 genannten Preise werden folgende monatliche Erhöhungen angewandt :

	Mehl von Weichweizen, Menggetreide und Roggen	Grob- und Feingriß von Weich- und Hartweizen
1993 :		
Juli	—	—
August	2,00	2,16
September	4,00	4,32
Oktober	6,00	6,48
November	8,00	8,64
Dezember	10,00	10,80
1994 :		
Januar	12,00	12,96
Februar	14,00	15,12
März	16,00	17,28
April	18,00	19,44
Mai	20,00	21,60
Juni	20,00	21,60

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1993.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽³⁾ Siehe Seite 14 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 113.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 114.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission
